

**6030/AB**  
Bundesministerium vom 25.05.2021 zu 6067/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.258.829

Wien, 21.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6067/J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend Oberster Sanitätsrat – Bitte weiter warten?** wie folgt:

**Frage 1:**

*Seit wann ist der Oberste Sanitätsrat nicht in Funktion?*

Der Oberste Sanitätsrat wurde für die laufende Funktionsperiode vom 01. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2022 am 19. März 2021 konstituiert und ist daher wieder in seiner Funktion tätig. Vom 01. Jänner 2020 bis 19. März 2021 war der OSR nicht in Funktion.

**Frage 2:**

*Welche Konsequenzen hat diese Außerfunktionssetzung des Sanitätsrats für die österreichische Gesundheitspolitik?*

Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie musste der Fokus auf die akute Pandemiebekämpfung gelegt werden, wofür ein Beraterstab ins Leben gerufen wurde, welcher die beratende Funktion des OSR in diesem Bereich umfangreich erfüllt hat. Deshalb ergaben sich in der Praxis keine relevanten Konsequenzen für die österreichische Gesundheitspolitik.

**Frage 3:**

*Was sagen Sie zum Vorwurf des fortgesetzten Rechtsbruchs durch Sie als Gesundheitsminister wegen dieser Außerfunktionssetzung des Sanitätsrats?*

**Frage 4:**

*Wer ist in Ihrem Kabinett für diese Außerfunktionssetzung des Sanitätsrats verantwortlich?*

**Frage 5:**

*Welche rechtlichen Konsequenzen in Hinblick auf ein Amtshaftungsverfahren, ein Organhaftungsverfahren und eines mutmaßlichen Vorwurfs des Amtsmissbrauchs gegen Sie und Ihr Kabinett bzw. auch die zuständigen sonstigen Organwalter hat diese Vorgangsweise?*

**Zu den Fragen 3 - 5:**

Die Einrichtung eines Obersten Sanitätsrates obliegt laut OSR-Gesetz mir als für Gesundheit zuständigen Minister. Der Oberste Sanitätsrat wurde für die laufende Funktionsperiode am 19. März 2021 konstituiert und war damit bei meinem Amtsantritt bereits in Funktion.

Der Oberste Sanitätsrat ist eine Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76, die den/die Bundesminister/in für Gesundheit in wissenschaftlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die in seinen/ihren Wirkungsbereich fallen, durch die Abgabe von Empfehlungen berät. Das OSR-Gesetz verbietet nicht, dass der Minister sich anderweitig beraten lässt. Von dieser Möglichkeit hat mein Amtsvorgänger Ge- brauch gemacht (z.B. Corona-Kommission). Die Entscheidung, sich nicht von einem spezifi- schen Gremium beraten zu lassen, hat keinen Einfluss auf die genannten Punkte.

**Frage 6:**

*Bis wann soll jetzt endlich diese Konstituierung des Obersten Sanitätsrats erfolgen?*

Der Oberste Sanitätsrat wurde am 19. März 2021 konstituiert. Unter folgendem Link fin- den sich hierzu mehr Informationen: <https://www.sozialministerium.at/Services/News- und-Events/Archiv-2021/Maerz-2021/Neukonstituierung-des-Obersten-Sanitaetsra- tes.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



